

BürgerKlub Tirol im
Tiroler Landtag
Eduard Wallnöfer Platz 3
A-6020 Innsbruck



Tel: 0043-512-508-3122 (09:00-12:00 Uhr)
Fax: 0043-512-508-3125
Mail: fritz.gurgiser@buengerklub-tirol.at
Mail: thomas.schnitzer@buengerklub-tirol.at
Web: www.buengerklub-tirol.at

A N T R A G

des **Bürgerklub-Tirol** der Abgeordneten **Thomas Schnitzer** und **Fritz Gurgiser**

betreffend: Überprüfung der Rücklagengebarung/Rücklagenverwendung sämtlicher Gemeindegutsagrargemeinschaften

Der Bürgerklub Tirol und die unterzeichnenden Abgeordneten stellen den

ANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, die zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Tirol für den Agrar- und Gemeindegutsagrarsektor anzuweisen, sämtliche finanziellen Rücklagengebarungen und Rücklagenverwendungen aller Gemeindegutsagrargemeinschaften in Bezug auf eine gesetzeskonforme Verwendung durch diese Agrargemeinschaften und Gemeinden nach dem TFLG 2010 , der TGO sowie den diversen VfGH - Erkenntnissen zu prüfen.

Es wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt und dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zuzuweisen.

Begründung:

In den Gemeindegutsagrargemeinschaften wurden über Jahre hinweg erwirtschaftete finanzielle Erträge auch aus den Gemeinden zustehenden Substanzwerten auf Rücklagenkonten oder Sparbüchern angelegt. Diese finanzielle Rücklagengebarung und Rücklagenverwendung wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlungen von Gemeindegutsagrargemeinschaften den Mitgliedern und somit auch der Aufsichtsbehörde sowie den meist anwesenden zuständigen GemeindevertreterInnen bekannt gemacht und in der Folge auch in den Rechnungsabschlüssen verankert und den zuständigen aufsichtsbehördlichen Landesbehörden mitgeteilt.

Die Umsetzung der höchstgerichtlichen VfGH - Erkenntnisse sowie des Tiroler Flurverfassungsgesetzes (TFLG 2010), damit die Gemeinden mit Gemeindegutsagrargemeinschaften auch wirklich zu ihren gesetzlich verankerten Rechten und finanziellen Mitteln kommen, ist bisher kaum erfolgt oder nur mit enormem juristischen Beistand schrittweise zu erlangen. Dieser Umstand trifft auch auf die Rücklagengebarung der Gemeindegutsagrargemeinschaften zu.

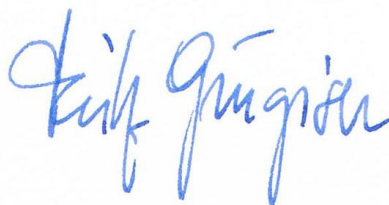
Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Tirol für den Agrargemeinschafts- wie den Gemeindegutsagrargemeinschafts- Rücklagengebarung in Bezug auf Rücklagenhöhe und Rücklagenverwendung sowie ein Zustandekommen gesetzeskonformer Beschlüsse der Gremien in beiden Bereichen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des TFLG 2010 und den höchstgerichtlichen **VfGH - Erkenntnissen** prüfen, damit den Gemeinden ein allfälliger Substanzwert aus den Rücklagen/Sparbüchern erhalten bleibt.

Diese Prüfung wäre insbesondere dann von einer außerordentlichen Wichtigkeit, wenn es nach Durchsicht der Rechnungsabschlüsse Gemeindegutsagrargemeinschaften gäbe, deren Rücklagengebarungen/Sparbücher sich in den letzten fünf Jahren ohne erkennbaren Grund oder ohne vorhandene Beschlüsse der dafür zuständigen Gremien Agrargemeinschaft und Gemeinde von einem Kontostand mit der Summe X auf einen Kontostand mit einer wesentlich geringeren Summe oder sogar auf die Summe Null verringert hätte.

Innsbruck, am 21. März 2012



LAbg. Ing. Thomas Schnitzer



LAbg. Fritz Gurgiser